



Stand: 25. April 2007

GESCHÄFTSORDNUNG

der

LANDESSENIOREN-

VERTRETUNG NRW e. V.

Dunantstr.30, 48151 Münster
Telefon: (02 51) 21 20 50 Fax: (02 51) 2 00 66 13
E-Mail: info@lsv-nrw.de Homepage: www.lsv-nrw.de

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung Landesseniorenvertretung NRW e. V.

Die Geschäftsordnung regelt ergänzend zu der Satzung der Landesseniorenvertretung NRW e. V. die Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung nach § 6 der Satzung.

§ 1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt unter Beachtung des Paragraphen 6 der Satzung der Landesseniorenvertretung NRW e. V. unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich ein. Der Ladung sind entsprechende Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten beizufügen.

§ 2 Tagesordnung

- 2.1 Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Anträge von Mitgliedern zur TO sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussvorschlag spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle (Dunantstr. 30, 48151 Münster) einzureichen.
- 2.2 Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung aufgrund schriftlicher Anträge, die durch mindestens drei Mitglieder unterstützt werden, zur Abstimmung gestellt werden. Die Änderung erfolgt, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten gefordert wird.
- 2.3 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

§ 3 Versammlungsleitung

- 3.1 Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Versammlung.
- 3.2 Die Verhandlungspunkte der Tagesordnung sind von der Versammlungsleitung oder einem/einer Berichterstatter/in vorzutragen und zu erläutern. Bei Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Vorbereitung übertragen wurden, ist dem/der Berichterstatter/in vorab das Wort zu erteilen.
- 3.3 Der Versammlungsleitung steht das Hausrecht zu.

§ 4 Rederecht

- 4.1 Rederecht haben alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes der LSV NRW, der/die wissenschaftliche Berater/in und geladene Gäste.
- 4.2 Wortmeldungen erfolgen schriftlich. Bei der Aussprache ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach der Rednerliste zu verfahren. Erstredner erhalten den Vorzug vor Mehrfachrednern zum gleichen Thema. Die Versammlungsleitung kann Abweichungen gestatten, wenn dieses zur Aufklärung der Sache dient.
- 4.3 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen. Der Antrag auf Schließung der Rednerliste gilt als Antrag zur Geschäftsordnung. Der Antrag kann nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- 4.4 Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten.
- 4.5 Vor der Abstimmung können jeweils ein Delegierter für den Antrag und ein Delegierter gegen den Antrag sprechen.

§ 5 Mandatsprüfung und Stimmrecht

- 5.1 Vor Abstimmungen oder Wahlen hat eine Mandatsprüfung zu erfolgen. Hierzu wird vor jeder Mitgliederversammlung vom Sekretariat und dem/der Schriftführer/in eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich die Anwesenden eintragen.
- 5.2 Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle Seniorenvertretungen aus NRW, die Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW e. V. sind und die Mitglieder des Vorstandes der LSV NRW. Das Stimmrecht der Seniorenvertretungen wird ausgeübt durch die von ihnen entsandten Delegierten.

§ 6 Abstimmungen

- 6.1 Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Abstimmungen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.2 Auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Delegierten ist geheim abzustimmen.
Über Vertagungsanträge wird zuerst abgestimmt.
- 6.3 Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- 6.4 Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. Er darf nur unterteilt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung nicht widerspricht.
- 6.5 Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 7 Behandlung der Anträge

1. Der Vorstand gibt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung bekannt.
2. Der Vorstand bestellt rechtzeitig eine Antragsberatungskommission, die nach Antragsschluss zur Beratung der Anträge einberufen wird.
3. Die Antragsberatungskommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Vorstandes und jeweils einem Mitglied der antragstellenden Seniorenvertretung.
4. Aufgabe der Antragsberatungskommission ist es, die eingegangenen Anträge auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung im gegebenen Fall Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten, die in Form einer Empfehlung der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
5. Über die Empfehlungen der Antragsberatungskommission und über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt.

§ 8 Ausführung der Beschlüsse

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die entsprechenden Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. Die Mitglieder sind von den Ergebnissen ihrer Anträge zu unterrichten.

§ 9 Ausschüsse

- 9.1 Zur Erfüllung ständiger und einmaliger Aufgaben können die Mitgliederversammlung und der Vorstand Ausschüsse berufen, die eine Beschlussfassung vorbereiten.
Die Ausschüsse wählen ihre Sprecher selbst.
- 9.2 Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verwiesen werden. Soweit erforderlich, hat der bestellte Ausschuss dem Vorstand Zwischenbericht zu erstatten.

§ 10 Wahlen

- 10.1** Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
- 10.2** Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf geheime Wahl verzichtet werden; ausgenommen ist die Wahl der oder des Vorsitzenden.
- 10.3** Bei Abwesenheit einer oder eines zur Wahl Vorgeschlagenen muss sowohl ihre oder seine Zustimmung, als auch für den Fall der Wahl ihre oder seine Zustimmung, schriftlich vorliegen.
- 10.4** Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Vorstand oder das Amt zur Kassenprüfung kandidieren.
- 10.5** Die Mitgliederversammlung wählt:
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - die Schriftführerin oder den Schriftführer
 - die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister
 - die Beisitzer in einem gemeinsamen Wahlgang
- 10.6** Die Wahl von Ausschussmitgliedern kann in offener Abstimmung erfolgen.

§ 11 Sitzungsniederschrift

- 11.1** Über die Versammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- 11.2** Das Protokoll muss die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge und alle sonstigen Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.
- 11.3** Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
Sie ist allen Mitgliedern spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- 11.4** Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich der Geschäftsstelle vorzulegen. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als angenommen.
Über fristgerecht vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Vorstand unter Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird über die streitige Fassung des Protokolls in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen. Die Verbindlichkeit des Protokolls im Übrigen bleibt bis dahin unberührt.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. April 2007 in Kerpen angenommen und in Kraft gesetzt.